

# C.7 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)

Staatsratsentscheid: **14.06.2017**

Beschluss durch den Grossen Rat: **08.03.2018**

Genehmigung durch den Bund: **01.05.2019**

Interaktion mit anderen Blättern: **B.4, B.6, C.1, C.2, C.4, C.5, C.8, D.1, D.2, D.3, D.4, D.8, E.3**

## Raumentwicklungsstrategie

- 1.2: Unverbaute Flächen in der Rhoneebene freihalten
- 3.2: Die Wirtschafts- und Innovationsstandorte in den urbanen Räumen stärken
- 3.6: Die Siedlung begrenzen, um Räume für die Landwirtschaft und die Natur zu bewahren
- 3.7: Die Siedlung und den Verkehr aufeinander abstimmen
- 5.2: Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern

## Instanzen

**Zuständig:** DRE

- Beteiligte:**
- Bund
  - Kanton: DEWK, DFM, DIHA, DK, DUW, DWTI, RDSJ
  - Gemeinde(n): Alle
  - Weitere: Nachbarkantone

## Ausgangslage

Bei verkehrsintensiven Einrichtungen (VE) handelt es sich um Bauten und Anlagen, die – insbesondere infolge des von ihnen induzierten Verkehrs – erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. VE beanspruchen viel Fläche für die Bauten und Verkehrswege, weisen eine hohe Nutzungsdichte auf, verursachen Umweltbelastungen (Luft, Lärm), haben nicht vernachlässigbare Auswirkungen auf die Landschaft und beeinflussen die Siedlungsentwicklung massgeblich. Das Einzugsgebiet der VE geht über die Gemeindegrenzen hinaus und kann sich sogar über den Kanton oder überkantonale erstrecken.

Mit dem Begriff VE werden namentlich die grossen Einkaufszentren, die Sport- und Freizeitanlagen von kantonaler Bedeutung sowie Einrichtungen, die diese Funktionen unter einem Dach anbieten, verstanden.

Das **Einkaufszentrum** definiert sich als eine Verkaufseinheit des Detailhandels, die von einer Firma mit einem relativ breiten oder spezialisierten Warenangebot oder von verschiedenen Detailgeschäften betrieben wird und die entweder eine planerische Einheit (in der gleichen Zone) oder eine bauliche Einheit (unter einem gemeinsamen Dach) bildet. Verteilerzentren und Grosshandelsgeschäfte, die für die Bevölkerung zugänglich sind, werden den Einkaufszentren gleichgestellt. Als Verkaufsfläche gelten alle allgemein zugänglichen Räume (inkl. Restaurationsbetriebe) mit Ausnahme der Flächen für das Parkieren und für die Tankstellen (Zapfsäulen). Im Generell gelten Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche über 2'000 m<sup>2</sup> bereits als VE.

**Die Sportanlagen von kantonaler Bedeutung** sind die grossen Stadien und die Eishallen (inkl. die für den Empfang der Zuschauer und die für den Unterhalt erforderlichen Infrastrukturen) sowie die Sportanlagen (planerische oder bauliche Einheit), die eine volkswirtschaftliche Bedeutung haben und über ein kantonales bzw. kantonsübergreifendes Einzugsgebiet verfügen. Sie entsprechen den Kategorien der Sportinfrastrukturen und Sportanlagen von „nationaler oder kantonaler Bedeutung“ sowie „regionaler Bedeutung mit kantonaler Ausstrahlung“ der kantonalen Sportgesetzgebung.

**Die Freizeitanlagen von kantonaler Bedeutung** sind Veranstaltungszentren (z.B. Multiplexkinos, Casinos, Freizeitparks) oder kulturelle Einrichtungen (z.B. Museen, Theater, Konzerthallen), die wirtschaftlich bedeutend sind und eine kantonale bzw. kantonsübergreifende Ausstrahlung haben. Berücksichtigt werden namentlich Veranstaltungssäle mit mehr als 400 Sitzplätzen, Museen mit mehr als 7'500 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche sowie Mehrzweckhallen, die mehr als 1'000 Personen aufnehmen können.

## C.7 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)

Die grossen, arbeitsplatzintensiven Unternehmen, die grossen Tourismus- und Wintersportinfrastrukturen (Skipisten) und die Umsteigepunkte des Verkehrs (Bahnhofplätze, Park&Ride, Flughäfen), die ebenfalls verkehrsintensive Einrichtungen darstellen, werden in anderen Koordinationsblättern des kantonalen Richtplans behandelt.

Mit der Ausarbeitung der Empfehlung „Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) im kantonalen Richtplan“ leistete der Bund mehreren parlamentarischen Vorstössen Folge, welche fordern, die in dieser Thematik auftretenden Widersprüche zwischen dem Raumplanungs- und dem Umweltrecht zu klären. Diese Empfehlung zeigt auf, dass die Ausrichtung der Raumentwicklung mittels der Festlegung des Nutzungspotenzials der VE-Standorte erfolgen muss und dass bei der Planung einer VE alle betroffenen öffentlichen und privaten Interessen umfassend zu berücksichtigen sind.

Das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) ist insbesondere darauf ausgerichtet, die Sportanlagen von nationaler Bedeutung zu koordinieren und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im Sportbereich und bei der Organisation von internationalen Sportveranstaltungen (Europa- oder Weltmeisterschaften, Olympische Winterspiele) zu steigern. Für die Realisierung von Sportanlagen von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind die im Rahmen des NASAK gewährten Bundesbeiträge von zentraler Bedeutung. Im Wallis konnten das Nationale Eissportzentrum von Champéry und die Sportarena Leukerbad schon davon profitieren.

Was die Einkaufszentren betrifft, weist der Kanton Wallis insgesamt einen hohen Versorgungsgrad (Verkaufsfläche/Einwohnergleichwert) auf, jedoch mit bedeutenden regionalen Unterschieden. Die grossen Verkaufsflächen konzentrieren sich in der Rhonetalebene mit Schwerpunkten in Brig/Visp, Conthey/Sion und Collombey-Muraz/Monthey. 1995 zählte der Kanton 634'106 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. 2001 betrug diese Fläche 670'134 m<sup>2</sup>. Ende 2013 umfasste diese über 738'078 m<sup>2</sup>. Die Verkaufsflächen haben im letzten Jahrzehnt weiter zugenommen, dies jedoch weniger stark als in den früheren Jahren.

In Bezug auf die Sportanlagen von „nationaler oder kantonaler Bedeutung“ oder von „regionaler Bedeutung mit kantonaler Ausstrahlung“ existieren im Wallis ein Fussballstadion (Sion), drei Eishallen (Visp, Sierre, Martigny), ein kantonales Sportzentrum (Ovronnaz), ein nationales Leistungszentrum (Brig) und zwei Eissportzentren (Leukerbad und Champéry). Die Spitzensportler benötigen moderne und effiziente Anlagen, die den Normen der nationalen bzw. internationalen Sportverbände genügen. Für die meisten Anlagen trifft das noch bei weitem nicht zu. Deshalb wird in unserem Kanton aktuell die Planung neuer Sportinfrastrukturen und Sportanlagen von „nationaler oder kantonaler Bedeutung“ sowie von „regionaler Bedeutung mit kantonaler Ausstrahlung“ diskutiert oder geprüft. Diese Planung sieht namentlich ein Biathlon/Langlauf-Stadion (Goms) im Oberwallis, eine Eishalle im Mittelwallis (Sierre), eine Mehrzwecksporthalle mit 3'000 Sitzplätzen im Unterwallis (Monthey) sowie ein bis zwei Sportinfrastrukturen und Sportanlagen von regionaler Bedeutung mit kantonaler Ausstrahlung pro Region vor.

In Sachen Freizeitanlagen von kantonaler Bedeutung verfügt das Wallis über mehrere grosse Kulturzentren (La Poste in Visp, Baladin in Savièse, Fondation Gianadda in Martigny, Théâtre du Crochetan in Monthey, Théâtre du Martolet in St-Maurice), Vergnügungszentren (z.B. Thermalbäder, Casino in Montana, Aquaparc und Swiss Vapeur Parc in Bouveret) oder Mehrzweckhallen (z.B. Simplonhalle in Brig, Châteauneuf in Conthey, CERM in Martigny). Zahlreiche Freizeitanlagen von kantonaler Bedeutung sind in Planung oder werden bereits realisiert (z.B. Konzert- und Kongressaal in Sion).

Die kantonalen Projekte für VE sind im Anhang aufgelistet.

Im letzten Jahrzehnt wurden die VE vor allem ausserhalb der Ortszentren erstellt, womit sie die Siedlungsentwicklung der stadtnahen Räume massgeblich verändert und sich manchmal nachteilig auf die sozialen Funktionen und die Attraktivität der Stadtzentren ausgewirkt haben. Überdies kann die Ausstrahlung der VE in einem grossem Einzugsgebiet punktuell (z.B. bei Sportveranstaltungen, Messen) oder periodisch (z.B. Einkaufen, Freizeitparks) zu erheblichem Mehrverkehr führen, was sowohl in Bezug auf den Verkehrsfluss (Erhöhung der Verkehrsbewegungen beim motorisiertem Individualverkehr - MIV) als auch in Bezug auf die Luftqualität oder den Lärm Probleme verursacht. Diese Tendenzen laufen der kantonalen Politik und der erwünschten räumlichen Entwicklung bezüglich der publikumsintensiven Einrichtungen entgegen.

## C.7 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)

Die VE haben daher bedeutende raumrelevante Auswirkungen und ihr Bau muss koordiniert werden, um unerwünschte Auswirkungen auf die Umwelt und den Verkehr zu verhindern. In diesem Zusammenhang geht es namentlich darum, ein Einzugsgebiet (zumindest regional) in Bezug auf eine kritische Grösse zu definieren und eine interkommunale Planung durchzuführen. Um einen Wildwuchs von neuen VE am Rande der Ortszentren zu verhindern, sollten diese VE beispielsweise anhand von Kriterien der Positivplanung lokalisiert und die mögliche Förderung von Synergien zwischen den verschiedenen Arten von VE analysiert werden (Einkaufszentren, Sportanlagen, Freizeitanlagen). Es sind auch unterstützende Massnahmen vorzusehen (z.B. Steigerung des öffentlichen Verkehrsangebots), um eine Überlastung durch den MIV in Zusammenhang mit den VE zu vermeiden.

### Koordination

#### Grundsätze

1. Realisieren der VE anhand des regionalen bzw. kantonalen Bedarfs und Auswählen der Standorte unter Berücksichtigung einer ausgewogenen kantonalen Verteilung und der Aufwertung der Attraktivität der Ortszentren.
2. Fördern von baulichen Lösungen für die VE und ihrer Infrastrukturanlagen, welche eine haushälterische Nutzung des Bodens sicherstellen unter Berücksichtigung ihrer multifunktionalen Nutzungsmöglichkeiten.
3. Fördern der Ansiedlung von VE in der Nähe von Bevölkerungseinzugsgebieten und öffentlichen Verkehrsknoten, um eine gute multimodale Erreichbarkeit zu fördern und die Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem MIV zu begrenzen.
4. Vorsehen von zweckmässigen Zufahrten, geeigneten Verkehrsführungen und von einem angepassten Parkplatzangebot, im Hinblick auf eine Verkehrsverlagerung zugunsten des öffentlichen Verkehrs und unter Berücksichtigung der Kapazität des Strassennetzes.
5. Sicherstellen eines zweckmässigen und ausreichenden Anschlusses an das Strassennetz bezüglich Kapazität, Verkehrsfluss und -sicherheit sowie einer optimalen Erreichbarkeit der VE mit ökomobilen Verkehrsmittel (z.B. Langsamverkehr).
6. Vorsehen einer ÖV-Erschliessung der VE mit mindestens Güteklasse C (VSS-Norm 640 281) und Prüfen der Möglichkeit, für spezielle Veranstaltungen einen Shuttle-Bus-Service einzurichten.
7. Integrieren der Einkaufszentren mit einem Angebot an Gütern des täglichen Bedarfs und nicht sperrigen Gütern in die Ortszentren, in die Wohnzonen oder in Gebiete, welche in der Nähe von öffentlichen Verkehrsanlagen liegen oder die zu Fuss erreichbar sind.
8. Begründen der Einkaufszentren mit einem Angebot an Gütern des täglichen Bedarfs an der Peripherie der Zentren aufgrund der lokalen Nachfrage und einer guten Erreichbarkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.
9. Ansiedeln der Einkaufszentren mit einem Angebot an sperrigen Gütern des Spezialbedarfs in der Nähe von leistungsstarken Strassen und prioritär ausserhalb der Ortszentren.
10. Reduzieren der Energieabhängigkeit der VE (geringer Energiebedarf, Nutzung von erneuerbaren Energien, interne oder externe Wärmerückgewinnung).
11. Verlangen der Erstellung einer Umweltnotiz für die VE mit mehr als 120 Parkplätzen und/oder die eine Verkehrsbelastung von mehr als 1'500 Fahrzeugen/Tag auf dem benachbarten Strassennetz erzeugen sowie für Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche zwischen 2'000 und 7'500 m<sup>2</sup>.
12. Verlangen der Erstellung eines Quartierplans (QP) und eines Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) für die VE mit mehr als 500 Parkplätzen, für Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7'500 m<sup>2</sup>, für Stadien mit einer Kapazität für mehr als 20'000 Zuschauer und für Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75'000 m<sup>2</sup> oder einer Kapazität von mehr als 4'000 Besuchern pro Tag.

## C.7 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)

13. Verhindern von Einkaufs- und Gewerbebrachen, indem die Belegung vorhandener Flächen vor der Errichtung neuer Einkaufszentren sichergestellt wird.

### Vorgehen

#### Der Kanton:

- a) schlägt namentlich via die Methode der Positivplanung mögliche Gebiete für die VE vor, unter Berücksichtigung des Bedarfs und der erwünschten räumlichen Entwicklung sowie der Kapazität des Strassennetzes;
- b) erarbeitet ein Konzept der Sportinfrastrukturen und Sportanlagen von nationaler oder kantonaler Bedeutung und genehmigt dieses, indem die Sportarten über das gesamte Kantonsgebiet verteilt werden, unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten in Bezug auf den Sport sowie der kantonalen Strategie für grosse Sportveranstaltungen und der Anlagen des NASAK;
- c) fördert und unterstützt den Bau von Sportinfrastrukturanlagen von nationaler oder kantonaler Bedeutung und koordiniert und unterstützt diejenigen von regionaler Bedeutung mit kantonaler Ausstrahlung, welche den Kriterien der kantonalen Sportgesetzgebung entsprechen;
- d) erfüllt die Planungs-, Informations- und Beratungsaufgaben in Bezug auf die VE, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen;
- e) koordiniert die Planung der VE mit den Nachbarkantonen, falls die Auswirkungen des Projekts (z.B. Flächenbedarf, Verkehrsaufkommen, Umweltbelastungen) den kantonalen Rahmen sprengen.

#### Die Gemeinden:

- a) scheiden im Zonennutzungsplan für den Bau der VE die entsprechenden Zonen aus, und legen im kommunalen Bau- und Zonenreglement die entsprechenden Bestimmungen fest oder passen dieses an unter Berücksichtigung der vom Kanton oder in den Planungsinstrumenten des Bundes (z.B. NASAK) vorgesehenen Zielen;
- b) sehen die Ansiedlung von Einkaufszentren mit Verkaufsflächen unter 2'000 m<sup>2</sup> in Kernzonen, Wohnzonen oder in anderen geeigneten Zonen vor, sofern die entsprechenden Reglementsbestimmungen dies zulassen;
- c) sehen die Ansiedlung von Einkaufszentren mit Verkaufsflächen von mehr als 2'000 m<sup>2</sup> in Kernzonen oder Zonen für Einkaufszentren vor, sofern die dazugehörigen Reglementsbestimmungen dies ausdrücklich zulassen und die Bedingungen des vorliegenden Koordinationsblattes berücksichtigt werden;
- d) können restriktivere raumplanerische Massnahmen vorsehen, welche mit ihren kommunalen Entwicklungsabsichten koordiniert sind, falls sie der Auffassung sind, dass ein Einkaufszentrum mit Verkaufsflächen unter 2'000 m<sup>2</sup> wie eine VE funktioniert;
- e) führen die Planungsaufgaben in Zusammenhang mit den VE durch, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere die Erarbeitung eines QP für Projekte, die unter Grundsatz 12 aufgeführt sind;
- f) koordinieren die Planung der VE mit den Nachbargemeinden und prüfen die Zweckmässigkeit der Erarbeitung eines interkommunalen Richtplans.

### Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung

Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in der Kategorie «**Festsetzung**» klassiert, bevor die nachfolgenden Verfahren bezüglich der Anpassung des Zonennutzungsplans sowie das Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Ein Projekt wird der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wird, dass dieses die folgenden Bedingungen erfüllt:

## C.7 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)

- I. die lokalen Behörden der Gemeinde unterstützen das Projekt und koordinieren dieses mit den Nachbargemeinden, den betroffenen Kantonen sowie den Nachbarländern;
- II. es wurde nachgewiesen, dass die VE einem Bedarf des regionalen bzw. kantonalen Einzugsgebietes sowie der erwünschten räumlichen Entwicklung entspricht;
- III. die VE und dessen Infrastrukturen (z.B. Zufahrtsstrassen, Parkplätze, Zuschauertribünen) gewährleisten eine häusliche Nutzung des Bodens und verfügen über ein Erweiterungs- und Entwicklungspotenzial;
- IV. das Potenzial für eine multifunktionale Nutzung der VE und deren Infrastrukturanlagen wurde überprüft;
- V. das Projekt liegt in der Nähe des bestehenden Strassennetzes, ist für die Aufnahme des zu erwartenden Verkehrsvolumens dimensioniert, bietet genügend Parkplätze, die aufgrund der Kapazität des kantonalen Strassennetzes begrenzt werden können und ist gut erreichbar, namentlich mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr;
- VI. die Energieversorgung sieht eine tiefe Energieabhängigkeit der VE vor (geringer Energieverbrauch, Einsatz von erneuerbaren Energien, interne und externe Wärmerückgewinnung);
- VII. die potenziellen Konflikte mit der Raumentwicklung, der Landwirtschaft (z.B. Fruchtfolgeflächen), dem Wald, der Umwelt (z.B. Störfälle, Lärm, Gewässer), dem Natur- und Landschaftsschutz (z.B. BLN, IVS, ISOS, Biotope), den Jagdbanngeländen, den Ortsbildern, dem Gewässerraum (inkl. Freiraum der Rhone), den Anlagen Dritter sowie mit den Naturgefahren wurden identifiziert und nichts weist darauf hin, dass das Projekt zu bedeutenden Konflikten führt.

### Dokumentation

---

Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, **VSS-Norm 640 281**, 2013

BAFU, ARE, **Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) im kantonalen Richtplan – Empfehlungen zur Standortplanung**, 2006, und **Ergänzung der Vollzugshilfe**, 2013

Ernst Basler & Partner, **Effektivität und Effizienz von verkehrlenkenden Massnahmen bei verkehrsintensiven Einrichtungen (VE)**, BAFU, ARE, 2012

SD Ingénierie, **Öffentliche Bauten und Anlagen – Einkaufszentren**, DVER, 2012

BASPO, **Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)**, 2011

AZUR, SITTEL, SEREC, **Planification positive des zones d'activités d'intérêt public**, SDT, 2009

DSIS, **Projet de concept des infrastructures et installations sportives découlant de la loi sur le sport**, (in Erarbeitung)

## C.7 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)

### Anhang: Projekte für verkehrsintensive Einrichtungen (VE) im Wallis (Stand am 30.05.2018)



Nr.	Projekt	Gemeinde / Region	VE-Typ	Anzahl Parkplätze	Flächenbedarf des Projekts (m <sup>2</sup> )	Koordinationsstand	Datum des erläuternden Berichts
1	Multiplex-Saal	Monthey	Sport			Vororientierung	
2	Eishalle	Sierre	Sport			Vororientierung	
3	Biathlon-/Langlauf-Stadion	Goms	Sport			Vororientierung	